

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2346 053 40

Gesetz: Bayerisches Beamtengesetz (BBG) §§ 154, 148
Deutsches Beamtengesetz (DBG) § 139.

Rechtssatz: Gewährt der Staat auf Grund einer Kannvorschrift
über das 18. Lebensjahr hinaus eine Waisenrente,
so beruht dies auf einer Verpflichtung des Staates
und kann den Forderungsübergang nach Art 154
BBG (= 139 DBG) begründen.

Aktenzeichen: VI ZR 163/52

Urteil des BGH vom 10. März 1954 OLG München

Verkündet am
10. März 1954

██████████, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Paul M ██████████, Spedition- und Lagerhal-
tung in M ██████████, S ██████████strasse ██████████,

Beklagten, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ██████████ -

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberfinanzdirek-
tion M ██████████, Zweigstelle M ██████████, I ██████████strasse ██████████,

Kläger, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ██████████ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Februar 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hausß
und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das am 17. Juni
1952 anstelle der Verkündung zugestellte Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

40

- 2 -

Auf die Berufung des Klägers wird unter ihrer Zurückweisung im übrigen und unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 22. Mai 1951 wie folgt geändert:

1. Der bezifferte Klageanspruch wird zu einem Viertel des Betrages dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, den der verstorbene Oberamtmann Ma [REDACTED] in der Zeit vom 1. September 1948 bis zum 31. Mai 1950 an seine Ehefrau Franziska Ma [REDACTED] und seine Kinder Sigrid und Jürgen zu zahlen verpflichtet gewesen wäre.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die für die Zeit nach dem 31. Mai 1950 an die Witwe Franziska Ma [REDACTED] sowie deren Kinder Sigrid und Jürgen gezahlte und noch zu zahlende Unfallfürsorge in Höhe von einem Viertel der Beträge zu erstatten, die der Ehemann und Vater der Genannten an diese zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich

- a) für Frau Ma [REDACTED] um die Zeit bis längstens 22. März 1979
- b) für Sigrid Ma [REDACTED] um die Zeit bis längstens 4. Februar 1960
- c) für Jürgen Ma [REDACTED] um die Zeit bis längstens 4. Januar 1964

handelt.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Zur Entscheidung über die Höhe des bezifferten Anspruchs wird die Sache an das Landgericht München I zurückverwiesen.

II. Die Revision der Beklagten und die weitergehende Revision des Klägers werden zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der Kosten des Revisionsrechtszuges bleibt dem Schlussurteil des Landgerichts vorbehalten.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kraftfahrer Alois S. befuhr am 8. Mai 1948 in M. mit dem aus Motorwagen und einem Anhänger bestehenden Lastzug der Beklagten die Schwere R. strasse in Richtung Sch. strasse. Vor ihm fuhr in gleicher Richtung auf einem Fahrrad der am 22. März 1909 geborene Oberamtmann der Bayerischen Landpolizei Ludwig Ma. Etwa 50 Meter vor dem die Strasse kreuzenden Industriegleis bog dieser nach links ab, um die Strasse zu überqueren und auf den Radfahrweg zu gelangen, der die andere Strassenseite entlangführt. Der mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/st auf der Mitte der Fahrbahn fahrende Lastkraftwagen hatte sich in diesem Augenblick bereits bis auf 6 - 12 Meter Ma. genähert. Um einen Zusammenstoss zu vermeiden, bog S. nach links aus. Dabei geriet er mit seinem Lastkraftwagen auf den Radfahrweg, erfasste den Radfahrer, als dieser gerade mit dem Vorderrad auf den Radfahrweg gekommen war, und überfuhr ihn. Ma. starb an den Folgen der erlittenen Verletzungen.

Bei der Untersuchung des Lastkraftwagens durch die Technische Prüfstelle für Kraftfahrzeuge wurde festgestellt, dass die Wirkung der Bremsen des Motorwagens wegen einer undichten Stelle am linken Hinterradbremsszylinder und wegen teilweiser Verölung der Bremsbeläge unzureichend war. Es wurde eine mittlere Verzögerung von nur $1,3 \text{ m/s}^2$ gegenüber einem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwert von $2,5 \text{ m/s}^2$ festgestellt. Die Anhängerbremse war ebenfalls mangelhaft; die bewegliche Zugöse in der Schiebebüchse war festgerostet, so dass die Auflaufbremse nicht wirken konnte.

Der Kläger gewährt der Witwe des Getöteten Unfallfürsorge in Höhe von monatlich 518,07 DM und zwar 246,56 DM Witwen-

geld, 251,31 DM Waisengeld für die Kinder Sigrid, geboren am [REDACTED] 1939 und Jürgen, geboren am [REDACTED] 1941, sowie 40 DM Kinderzuschlag.

Der Kläger ist der Auffassung, das Versagen der Bremsen habe den Unfall, insbesondere dessen tödlichen Verlauf verursacht. Den Kraftfahrer S [REDACTED] treffe ein Verschulden, weil er sich mit mangelhaften Bremsen auf die Fahrt begeben und die Absicht des Überholens nicht durch Warnzeichen zu erkennen gegeben habe. Das Mitverschulden des Ma [REDACTED] könne nur mit 50 % gewertet werden.

Mit der Klage hat der Bayerische Staat unter Berufung auf Art 154 des Bayerischen Beamtengesetzes (BBG) von der Beklagten die Zahlung der Hälfte der bis 31. Mai 1950 gewährten Bezüge = DM 5439.- und Zinsen verlangt sowie die Feststellung begehrt, dass die Beklagte in Zukunft jeweils die Hälfte der Fürsorgeleistungen zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, der Unfall sei auf das Alleinverschulden des Radfahrers zurückzuführen; dieser sei nach links abgebogen, ohne rechtzeitig und erkennbar ein Richtungszeichen zu geben. Der LKW-Fahrer sei zur Abgabe von Warnzeichen nicht verpflichtet gewesen, vielmehr habe Ma [REDACTED] sich durch einen Blick nach rückwärts über die Verkehrslage orientieren müssen, bevor er die Strasse überquerte. Der Zustand der Bremsen sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen, da der Schaden auch bei einwandfreier Beschaffenheit der Bremsen in gleichem Umfang entstanden wäre.

Das Landgericht hat folgendes Urteil erlassen:

I. Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der auf Grund des Unfalls vom 8. Mai 1948 an die Witwe Franziska Ma [REDACTED] und deren Kinder Sigrid und Jürgen vom 1. September 1948 bis zum 31. Mai 1950 gezahlten Unfallfürsorge wird bis zu einem Viertel des Betrages für gerechtfertigt erklärt, den der verstorbene Ehemann und Vater der Genannten in der gleichen Zeit als Unterhalt an diese zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, jedoch für höchstens 1 500.- DM jährlich.

II. Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der für die Zeit nach dem 31. Mai 1950 an die Witwe Franziska Ma [REDACTED] und deren Kinder Sigrid und Jürgen gezahlten und noch zu zahlenden Unfallfürsorge besteht dem Grunde nach zu Recht in Höhe von einem Viertel der Beträge, die der Ehemann und Vater der Genannten an diese in der gleichen Zeit als Unterhalt zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Dies gilt jedoch, soweit es sich um die Unfallfürsorge für Frau Ma [REDACTED] handelt, längstens bis zum 22. März 1979, für Sigrid Ma [REDACTED] längstens bis zum 4. Februar 1960, für Jürgen Ma [REDACTED] längstens bis zum 4. Januar 1964. Der Betrag der jährlichen Gesamtrente darf 1500.- DM nicht übersteigen.

III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung beider Parteien hat das Oberlandesgericht den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Fürsorgeleistungen für Frau Ma [REDACTED] auf die Zeit bis längstens 22. März 1974 beschränkt. Die weitergehende Berufung der Beklagten und die Berufung des Klägers sind zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter, soweit ihnen nicht bereits durch die Vorinstanzen stattgegeben worden ist. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision in erster Linie völlige Abweisung der Klage. Hilfsweise beantragt sie, das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, dass der Anspruch des Klägers hinsichtlich Sigrid Ma [REDACTED] nur bis zum 4. Februar 1957 und bezüglich Jürgen Ma [REDACTED] bis längstens 4. Januar 1959 besteht.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der Kläger nach Art 154 BBG in Höhe der den Hinterbliebenen des Oberamtmanns Ma [REDACTED] zustehenden Versorgungsbezüge von der Beklagten Ersatz verlangen kann, wenn und soweit den Hinterbliebenen ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zusteht.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Beklagte als Halterin des Kraftfahrzeugs nach § 7 KrftzG (StVG) für den entstandenen Schaden hafte, da der Unfall beim Betriebe ihres Wagens erfolgt und ein Entlastungsbeweis nach § 7 Abs 2 KrftzG nicht geführt sei. Es geht mit Recht davon aus, dass die Beklagte für die fehlende Kausalität zwischen der festgestellten Mangelhaftigkeit der Bremsen des Lastzuges und dem Unfall m.a.W. dafür beweispflichtig ist, dass das Schadensereignis in gleichem Umfang eingetreten wäre, wenn die Bremsen des Motorwagens und des Anhängers den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hätten. Diesen Beweis erachtet das Berufungsgericht nicht für erbracht. Es hat hierzu ausgeführt:

Die Feststellung, dass das Schadensereignis überhaupt und in gleichem Umfang auch dann eingetreten wäre, wenn die Bremsen des Fahrzeugs und seines Anhängers den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hätten, sei vielleicht dann möglich, wenn die Verkehrslage, wie sie beim Abbiegen Ma [REDACTED]s bestanden habe, zuverlässig und in allen Einzelheiten bekannt sei. Schon dies sei nicht der Fall. Nicht bekannt sei vor allem die Geschwindigkeit des Radfahrers. Er habe nach der Aussage des Zeugen S [REDACTED] beim Überqueren der Strasse sein Tempo beschleunigt, indem er mit erhöhter Kraft in die Pedale getreten sei. Unbekannt sei auch, in welchem Winkel der Radfahrer die Strasse überquert habe und in welchem seitlichen Abstand vom Lastkraftwagen er sich befunden habe. Schon diese Unsicherheitsfaktoren liessen eine exakte Berechnung des Vorsprungs, den der Radfahrer bei ordnungsgemäßer Wirkung der Bremsen des Lastzuges gewonnen hätte, nicht zu. Nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Mü [REDACTED] habe dieser Vorsprung 1,3 m, nach Auffassung des Sachverständigen A [REDACTED] (bei einer Geschwindigkeit des Fahrrads von 18 km/st) 1,75 m und nach Ansicht des Erstrichters 3 m betragen.

Das Berufungsgericht lässt dahingestellt, welche dieser Berechnungen zutrifft. Es meint, sie würden alle voraussetzen, daß während des Vorsprungs sowohl der Radfahrer wie auch der Kraftwagenführer ihre Fahrt in gleicher Weise fortgesetzt hätten. Die Erfahrung lehre aber, dass nichts darüber gesagt werden könne, wie sich Radfahrer und Lastwagenfahrer in den letzten Augenblicken einer solchen Gefahrenlage verhalten. Das Berufungsgericht bezeichnet es zwar als wahrscheinlich, dass Ma [REDACTED] auch trotz des Vorsprungs von dem Lastkraftwagen angefahren worden wäre, weil er kaum die Möglichkeit gehabt hätte, von dem Radfahrweg wieder auf die Strasse zu gelangen oder über den auf der anderen Seite mit einem Geländer begrenzten Radfahrweg hinauszugelangen, und weil auch der Führer des Lastkraftwagens beim Durchfahren des bei richtiger Bremswirkung erzielten Abstandes sein Fahrzeug

nicht noch nach rechts hätte lenken und das Hinauffahren auf den Radfahrweg hätte vermeiden können. Gleichwohl meint das Berufungsgericht, es lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass es überhaupt zum Zusammenstoss gekommen wäre. Auch im Fall eines Zusammenstosses, so führt das Berufungsgericht weiter aus, stehe in keiner Weise fest, wie dieser dann erfolgt und wie der Radfahrer zu Fall gekommen wäre. Die Möglichkeit, dass Ma [REDACTED] mit dem Leben davongekommen wäre und nur solche Verletzungen davongetragen hätte, die seine Arbeitsfähigkeit nicht ganz ausschlossen, könne nach der Lebenserfahrung keinesfalls mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit verneint werden.

2. Die Revision der Beklagten wendet sich in erster Linie mit Verfahrensrügen gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, es sei nicht bewiesen, dass der Unfall sich auch bei ordnungsmässigen Bremsen ereignet hätte. Diese Rügen sind unbegründet.

a) Allerdings hat das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung die Vorschrift des § 287 ZPO nicht ausdrücklich erwähnt. Es ist sich aber, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe erkennen lässt, der Freiheiten bewusst gewesen, die diese Vorschrift über die Schranken des § 286 ZPO hinaus für das richterliche Ermessen gewährt.

b) Sowohl im Rahmen des § 287 ZPO als auch bei der Würdigung der Beweise nach § 286 ZPO erstreckt sich die Freiheit des Gerichts auch auf Sachverständigengutachten. Es unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht trotz der anderslautenden Sachverständigengutachten nicht die Überzeugung gewonnen hat, dass der Unfall sich auch beim Vorhandensein fehlerfreier Bremsen ereignet hätte. Der Beklagten

ist zwar zuzugeben, dass ein Gericht, das von einem Gutachten abweichen will, sich mit diesem Gutachten auseinandersetzen und zu der Beurteilung des Sachverständigen Stellung nehmen muss (Urteil BGH vom 7. März 1951 - II ZR 67/50 - NJW 1951, 566). Sie irrt aber, wenn sie meint, das sei hier nicht geschehen. Das Berufungsgericht erörtert eingehend den Inhalt der Gutachten und begründet ausführlich, warum es der Schlußfolgerung der Sachverständigen nicht zu folgen vermag.

c) Die Erwägungen, die es dabei anstellt, liegen durchweg auf tatsächlichem Gebiet und unterliegen, da ein Verstoss gegen eine Verfahrensvorschrift ausscheidet, nur insoweit einer Nachprüfung im Revisionsrechtszug, als gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstossen ist. Was die Revision der Beklagten in dieser Hinsicht vorbringt, rechtfertigt aber nicht die Bejahung eines derartigen Verstosses. Insbesondere kann ihr nicht zugegeben werden, dass die Ausführungen des Berufungsgerichts von einem Verstoss gegen die Denkgesetze beeinflusst seien.

Hiernach ist die Ursächlichkeit der mangelhaften Bremsen für den Unfall nicht auszuschliessen. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs 2 KrfzG verneint. Das hat zur Folge, dass der Beklagte nach dem Kraftfahrzeuggesetz für den entstandenen Schaden haftet.

3. Entgegen der Auffassung der Beklagten unterliegt es auch keinen rechtlichen Bedenken, dass das Berufungsgericht hinsichtlich der beiden Kinder eine über das 18. Lebensjahr hinausgehende Ersatzpflicht der Beklagten festgestellt hat. Nach Art 148 BBG kann die Waisenrente über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus gewährt werden, wenn sich die Waise in Berufsausbildung befindet. Nach der nicht zu beanstandenden

Annahme der Vorinstanzen hätte Ma [REDACTED] als Oberamtmann bei seiner sozialen Stellung den Sohn zum Studium bestimmt und daher auch die Kosten dafür tragen müssen, während er der Tochter eine Berufsausbildung hätte angedeihen lassen, die mit dem 21. Lebensjahr abgeschlossen gewesen wäre.

Die Beklagte meint, das Waisengeld werde über das 18. Lebensjahr hinaus nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung des Staates, sondern auf Grund einer Kannvorschrift (Art 148 Abs 2 BBG) durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen gezahlt; es werde also durch einen Verwaltungsakt bewilligt, der im Ermessen der Behörde stehe. Da hinsichtlich dieser rechtlich noch nicht entstandenen Ansprüche noch kein Übergang erfolgt sei, fehle es insoweit an der Aktivlegitimation des Klägers. Dem kann nicht gefolgt werden.

Allerdings ist der Forderungsübergang in Art 154 BBG (ebenso § 139 Deutsches Beamtengesetz) dahin begrenzt, dass der Schadensersatzanspruch nur in Höhe der Versorgungsbezüge übergeht, zu deren Gewährung der Dienstherr infolge des schädigenden Ereignisses verpflichtet ist. Soweit der Kläger eine Rente an die Witwe des Getöteten und an die Kinder Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlt, ist ohne weiteres klar, dass eine Verpflichtung des Staates und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und der Gewährung der Bezüge besteht. Ein solcher Zusammenhang ist aber auch dann gegeben, wenn die Gewährung der Bezüge, wie es bei der Waisenrente über das 18. Lebensjahr der Fall ist, auf einer rechtsbegründenden Entscheidung beruht, die die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat. Wie Nadler, Wittland, Ruppert in ihrem Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz (Aufl 1938 § 139 Anm 17) mit Recht ausführen,

sind derartige anspruchsbegründende Entscheidungen keine reine Gnadenakte, sondern hängen von dem pflichtgemässen Ermessen der Behörde ab und dürfen nur ergehen, wenn die vom Gesetz bestimmten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen aber vor, dann ergeht die Ermessensentscheidung in der natürlichen vom Gesetz vorgesehenen Folge, so dass auch hier ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schadenstiftenden Ereignis und der Versorgung besteht. Daher beruht auch die Gewährung von Versorgung auf Grund gesetzlicher Kannvorschriften, wie sie z.B. Art 148 Abs 2 BBG darstellt, auf einer Verpflichtung des Staates und begründet somit den Forderungsübergang (ebenso Nadler, Wittland, Ruppert aaO Anm 17 und 22 und Brand, Das Deutsche Beamtengesetz 4. Aufl 1942 zu § 139 DBG).

Ob in einem solchen Falle die Leistungspflicht des Staates und damit der Forderungsübergang nach Art 154 BBG erst mit der Bewilligung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus entsteht, kann dahingestellt bleiben, da auch ein künftiger Anspruch aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis Gegenstand einer Feststellungsklage sein kann (Stein-Jonas-Schönke, Zivilprozessordnung, 17. Aufl 1953, § 256 Anm II, 4). Im Falle des hier in Betracht kommenden § 10 Abs 2 KrfzG besteht zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Dritten ein Rechtsverhältnis, auch wenn ein Schaden noch nicht eingetreten ist. Besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, der Berechtigte werde Unterhalt verlangen können und der Getötete wäre zur Leistung des Unterhalts verpflichtet gewesen, so ist eine Feststellungsklage auf Schadensersatz nach § 10 Abs 2 StVG möglich (BGHZ 4, 133 und Urteil des erkennenden Senats vom 21. Oktober 1953 - VI ZR 320/52 - VerRSamml 5, 582 und VersR 1953, 481). Bei Berücksichtigung der in diesen Entscheidungen niedergelegten Grundsätze bietet die Feststellung einer über das 18. Lebensjahr hinausgehenden Ersatzpflicht der Beklagten keinen Anlass zu rechtlicher Beanstandung. Es handelt sich auch trotz der Fassung der Formel des landgerichtlichen Ur-

teils "der Anspruch besteht dem Grunde nach zu Recht" um einen Feststellungsanspruch. Die bei der Auslegung der Urteilsformel heranzuziehenden Entscheidungsgründe der beiden Vorderurteile ergeben, dass nur über den in Ziffer I behandelten Leistungsanspruch ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO erlassen werden, hinsichtlich des Feststellungsanspruchs dagegen in Ziffer II der Urteilsformel ein Teilurteil ergehen sollte (BGHZ 7, 331).

4. Bei der nach §§ 9 KrfzG, 254 BGB vorgenommenen Abwägung hat das Berufungsgericht berücksichtigt, dass die Betriebsgefahr des Lastzuges wegen seiner unzulänglichen Bremsen zwar erheblich erhöht gewesen sei, dass aber die Verkehrslage, aus der sich der Zusammenstoß entwickelt habe, von dem Radfahrer herbeigeführt worden sei. Dieser habe die mit der Überquerung der Strasse an sich schon verbundenen erheblichen Gefahren durch seine unbedachte Fahrweise noch beträchtlich vermehrt. Während dem Fahrer des Lastkraftwagens aus dem Verhalten beim Unfall kein Vorwurf gemacht werden könne, treffe den Radfahrer ein ganz erhebliches Verschulden an dem Unfall, denn er habe seine Absicht, nach links abzubiegen und den fliessenden Verkehr zu durchqueren, rechtzeitig und deutlich durch Ausstrecken des linken Armes zu erkennen geben (§ 11 Abs 1 StVO) und sich vor dem Abbiegen vergewissern müssen, ob nachfolgende Verkehrsteilnehmer dadurch in ihrer Fahrt behindert würden. Die Nichtbeachtung dieser gebotenen Maßnahmen sei ihm als grobe Fahrlässigkeit anzurechnen. Das Berufungsgericht hält es aus diesen Gründen für angemessen, den Schaden im Verhältnis 3 : 1 zu Lasten des Klägers zu verteilen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts bieten keinen Anlass zu rechtlicher Beanstandung. Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Zustand der Bremsen zu Lasten der Beklagten in die Wagschale geworfen, so kann ihr darin

nicht beigepflichtet werden. Die Beklagte muss sich bei der Schadensausgleichung nach § 254 BGB die Betriebsgefahr des Lastzuges in Anrechnung bringen lassen, soweit sie nach § 7 KrftzG dafür einzustehen hat. Da das Berufungsgericht nur wegen der Fehlerhaftigkeit der Bremsen zu einer Verneinung eines unabwendbaren Ereignisses und damit zu einer Haftung der Beklagten nach § 7 KrftzG gelangt ist, muss auch die aus dem Zustand der Bremsen sich ergebende Betriebsgefahr im Rahmen des § 254 BGB Berücksichtigung finden.

Da die Abwägung des Berufungsgerichts auch sonstige Rechtsirrtümer nicht erkennen lässt und ersichtlich alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände in Betracht gezogen worden sind, kann die vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensteilung selbst im Revisionsrechtszug nicht nachgeprüft werden.

Hiernach erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet.

II. Dagegen hat die gegen den klageabweisenden Teil des angefochtenen Urteils gerichtete Revision des Klägers teilweise Erfolg.

1. Allerdings kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht angezweifelt werden, dass der Unfall auch durch den Verunglückten verursacht worden ist. Der Kläger hat mit seiner Revision hiergegen Bedenken erhoben, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen sei, dass der Verunglückte bei ordnungsmässig wirkenden Bremsen möglicherweise unverletzt davongekommen wäre. Diese Bedenken sind nicht begründet, denn aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt sich, dass das Berufungsgericht mit diesen Ausführungen nur die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen dem Zustand der Bremsen des Fahrzeugs

und dem Unfall behandelt hat. Damit werden aber die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Verursachung des Unfalls durch Ma [REDACTED] nicht ausgeräumt. Es hat ausgeführt, der Radfahrer habe die Verkehrslage herbeigeführt, aus der sich der Zusammenstoß entwickelte, und habe durch seine Fahrweise die mit der Überquerung der Strasse an sich schon verbundenen Gefahren noch beträchtlich vermehrt. Damit ist die Verursachung des Unfalls durch den Verunglückten rechtlich bedenkenfrei festgestellt. Dass ihn ein Verschulden trifft, wird auch von dem Kläger nicht angezweifelt.

2. Dagegen sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung verneint hat, von einem Rechtsirrtum beeinflusst.

Das Berufungsgericht hat eine Haftung der Beklagten aus § 831 BGB mit der Begründung verneint, es sei nicht nachgewiesen, dass die Mangelhaftigkeit der Bremsen für den Unfall ursächlich war. Dies allein vermag eine Haftung aus § 831 BGB jedoch nicht auszuschliessen. Der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist gegeben, weil S [REDACTED] in Ausführung der Verrichtung, zu der er von der Beklagten als Kraftfahrer bestellt war, dem Oberamtmann Ma [REDACTED] widerrechtlich Schaden zugefügt hat. Dabei spielt der Zustand der Bremsen und seine Ursächlichkeit für den entstandenen Schaden keine Rolle. Entscheidend ist, dass der Schaden durch den von dem Verrichtungsgehilfen der Beklagten gelenkten Lastzug mitverursacht worden ist. Die Beklagte ist daher auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zum Schadensersatz verpflichtet, sofern sie nicht den Entlastungsbeweis des § 831 Abs 1 Satz 2 BGB führt. Dieser Beweis ist aber, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, nicht erbracht. Da feststeht, dass der Lastzug sich wegen der mangelhaften

ten Bremsen in einem verkehrsunsicheren Zustand befunden hat, hätte die Beklagte entweder den Nachweis führen müssen, dass ihr dieser Zustand unbekannt war und auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte nicht bemerkt werden können, oder beweisen müssen, dass der Unfall sich auch beim Vorhandensein ordentlicher Bremsen ereignet hätte. Hinsichtlich des ersten Punktes ist dem Zusammenhang der Urteilsgründe, hinsichtlich des zweiten Punktes der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts zu entnehmen, dass die Beklagte den von ihr zu führenden Beweis nicht erbracht hat. Dem Kläger waren daher auch über die Haftungsbeschränkungen des Kraftfahrzeuggesetzes hinaus Ersatzansprüche zuzusprechen.

3. Wie die Revision des Klägers mit Recht rügt, hat das Berufungsgericht auch zu Unrecht den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Unfallfürsorge für Frau Ma [REDACTED] auf die Zeit bis längstens 22. März 1974 als dem Zeitpunkt beschränkt, in dem der Verunglückte in den Ruhestand versetzt worden wäre. Nach den dem Berufungsgericht noch nicht zugänglich gewesenen Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in dem Beschluss des Grossen Senats für Zivilsachen vom 30. März 1953 - BGHZ 9, 179 - entwickelt hat, hat der Schädiger beim Unfalltod eines aktiven Beamten die Hinterbliebenenbezüge, soweit sie sich mit den Schadensersatzansprüchen nach §§ 843, 844 BGB decken, nicht nur bis zum Zeitpunkt der normalen Versetzung in den Ruhestand, sondern, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, bis zum voraussichtlichen natürlichen Tod des Beamten zu ersetzen. Nach den Feststellungen des Landgerichts ist davon auszugehen, dass Ma [REDACTED] das 70. Lebensjahr vollendet haben würde. Das ist auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt worden.

Nach alledem war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Dagegen musste das angefochtene Urteil auf die Revision des Klägers unter ihrer Zurückverweisung im übrigen teilweise aufgehoben werden, wobei es zweckmässig erschien, die Urteilsformel in der geschehenen Art neu zu fassen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Kaul